

Erntevorbereitung

-Wiederholungs- und Vertiefungsfragen-

Auszug

1. Welche Voraussetzungen hat das kaufmännische Bestätigungsschreiben?

Die Voraussetzungen des kaufmännischen Bestätigungsschreibens ergeben sich in recht breitem Umfang aus § 362 Abs. 1 HGB.

- **Empfänger** muss **Kaufmann** sein; **Absender** muss – nach h.M. – **ähnlich einem Kaufmann** am Geschäftsleben teilnehmen, vgl. § 362 Abs. 1 S. 1 HGB
- Bestehen eines **geschäftlichen Kontakts** zwischen den Parteien; folgt aus § 362 Abs. 1 S. 1 HGB „in Geschäftsverbindung“
- **Bezugnahme auf** den (vermeintlichen) **Vertragsschluss** durch das Schreiben
- Unmittelbarer **zeitlicher Zusammenhang** zwischen Schreiben und Kontakt
- Schutzwürdiges **Vertrauen** des Absenders
- **Kein** unverzüglicher **Widerspruch** des Empfängers, gemäß § 362 Abs. 1 S. 1, HS. 1 HGB a.E.



Hinweis: Normarbeit

Versuchen Sie immer eine Norm als Ausgangspunkt für die Antwort auf eine Frage zu finden. Hier kann man mit § 362 Abs. 1 HGB – überraschend? – viel anfangen.

2. Muss eine GmbH ein Handelsgewerbe betreiben um Kaufmann zu sein?

Grundsätzlich ist nach § 1 HGB Kaufmann, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Dies richtet sich im Allgemeinen zunächst nach §§ 1 Abs. 2 und 2 HGB.

Allerdings gilt eine GmbH aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung des § 13 Abs. 3 GmbHG als Handelsgesellschaft im Sinne des HGB. Es greift § 6 Abs. 1 HGB. Danach ist eine GmbH kraft Rechtsform Kaufmann.

Nicht relevant sind dagegen **Art und Zuschnitt** des betriebenen Geschäfts. Für die Einstufung als Kaufmann kommt es also nicht darauf an, dass eine GmbH tatsächlich ein Handelsgewerbe betreibt.



Hinweis: Fragenbeantwortungstechnik

Bei der Beantwortung von Fragen ist stets darauf zu achten, dass man diese nicht linear beantwortet, sondern dass man zunächst den Grundfall und dann den Spezial- oder gar Ausnahmefall darstellt. Die Frage nur mit NEIN! zu beantworten ist sicher nicht der Sinn der Frage. Etwas fundierter ist bereits viel besser.

3. Wann fehlt beim Bestätigungsschreiben das schutzwürdige Vertrauen?

Meldet sich der Empfänger des Schreibens nicht, geht der Absender davon aus, dass der Vertrag wirklich so, wie bestätigt, zustande gekommen ist. Dies kann jedoch nur der Fall sein, wenn er wirklich darauf vertrauen darf.

Es fehlt dann am schützenswerten Vertrauen, wenn

1. der **Absender unredlich** handelt, er also weiß, was vereinbart wurde, und absichtlich etwas anderes ins Bestätigungsschreiben aufnimmt, oder
2. wenn er vernünftigerweise damit rechnen muss, dass das Bestätigte **derart weit vom Vereinbarten abweicht**, dass der Empfänger sich nie damit einverstanden erklären würde.